

Verbundkatalog Kalliope

Geschäftsstelle deutscher Erzähler <Berlin>

o.O., 1921-06-02

Nutzungsbedingungen

Bei zahlreichen Dokumenten auf monacensia-digital.de sind die Urheberrechte bereits abgelaufen. Sie sind gemeinfrei und dürfen ohne weitere Rücksprache mit der Monacensia weiterverwendet werden. Bei den Dokumenten, bei denen noch Urheberrechte bestehen, müssen für eine Weiterverwendung stets die Rechteinhaber*innen angefragt werden sowie eine Publikationsgenehmigung der Monacensia eingeholt werden. Das Zitatrecht bleibt hiervon unberührt. Zur Erteilung einer Publikationserlaubnis wenden Sie sich bitte an:

Monacensia im Hildebrandhaus
Literaturarchiv
Adresse: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München
E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

Waldemar-Bonsels-Stiftung
Adresse: Adlzreiterstraße 7, 80337 München
E-Mail: info@waldemar-bonsels-stiftung.de

Terms of use

The copyrights for numerous documents on monacensia-digital.de have already expired. They are in the public domain and may be reused without further consultation with Monacensia. In the case of documents for which copyrights still exist, the copyright holders must always be contacted for further use and publication permission must be obtained from the Monacensia. The right to quote under copyright law remains unaffected by this. To obtain permission for publication, please contact:

Monacensia Literary Archives:
Literaturarchiv
Address: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München
E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

Waldemar-Bonsels-Stiftung
Address: Adlzreiterstraße 7, 80337 Munich, Germany
E-Mail: info@waldemar-bonsels-stiftung.de

Eilboten-Einschreiben.

2. Juni 1921

An den Verlag

Rütten & Loening,

Frankfurt a/Main

Sehr geehrte Herren !

Wir haben von unseren amerikanischen Geschäftsfreunden der The Foreign Press Service in New York folgendes Angebot auf das bei Ihnen erschienene Buch " B i e n e M a j a " und zwar will der amerikanische Verlag in 5 monatlichen Raten eine Anzahlung von 500 Dollar auf eine Tantieme von 10% für die ersten 5 000 Exemplare machen, für die zweiten 5 000 Exemplare will der Verlag 12% zahlen, für alle folgenden Auflagen 15%. Evtl. Erträge aus evtl. Rechten, die der amerikanische Verleger nach England gibt, will er mit dem Autor teilen. Alle Uebersetzungen werden von dem amerikanischen Verleger bezahlt.

Wir bitten Sie ergebenst, uns nach Möglichkeit drahten zu wollen, ob Sie mit dem Vorschlag einverstanden sind und würden uns freuen, wenn Sie uns zwecks Vertrieb in den englisch sprechenden Ländern auch andere Ihnen geeignet erscheinende Bücher zum Vertrieb übersenden wollten.

Als Vermittlungsgebühr berechnen wir 15% des tatsächlich bei uns eingehenden Honorars, wobei Voraussetzung ist, dass die Foreign Press für ihre Bemühungen nicht mehr als 15% berechnet.

Hochachtungsvoll

Geschäftsstelle Deutscher Erzähler G.m.b.H.

S a t z u n g e n .

- § 1. "Der Verband Deutscher Erzähler" hat den Zweck die Berufsinteressen seiner Mitglieder zu wahren und ihre wirtschaftliche Lage zu heben.
- § 2. Sitz Berlin.
- § 3. Der Verband erfüllt seinen Zweck insbesondere durch Beschaffung, Bereitstellung und Verwaltung von Mitteln zur Gründung und Unterhaltung von Pensions-Kranken- und Sterbekassen, Alters- und Arbeitsheimen, Zahlung von Stipendien, Unterstützung in Notfällen, durch Erteilung von Rechtsschutz, durch Einwirkung auf die Gesetzgebung und Schaffung einer Geschäftsstelle.
- § 4. Mitglied des Verbandes kann jeder Deutsche Erzähler werden, der seine Dichtungen, epischen oder dramatischen Inhalts gedruckt hat erscheinen lassen.
Die Mitglieder zerfallen in ordentliche und ausserordentliche. Ordentliches Mitglied kann werden, wer zwei Werke bei Verlegern hat erscheinen lassen, die der schönwissenschaftlichen Vereinigung angehören. Die ausserordentlichen Mitglieder geniessen alle Rechte mit Ausnahme des Sitzes und der Stimme in der Generalversammlung.
- § 5. Die Aufnahme erfolgt nach Zahlung des Mitgliederbeitrages auf Antrag des Aufnahmewilligen durch den Vorstand.
- § 6. Die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt alljährlich die Höhe des Mitgliederbeitrages, auch kann sie Umlagen beschliessen.
- § 7. Ueber den etwaigen Ausschluss eines Mitgliedes nach zweimaliger Mahnung auf Zahlung des Beitrages bestimmt der Vorstand. Wer die Interessen des Verbandes erheblich verletzt kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er wird sofort wirksam und kann durch schriftliche Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung angefochten werden. Alle Beschwerden und Wünsche von Mitgliedern sind dem Vorstand mitzuteilen. Vorherige Mitteilung in der Presse zieht den Ausschluss im Sinne dieses Paragraphen nach sich.
- § 8. Den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 B.G.B. bilden: Der Vorsitzende, der Schriftführer, der ~~Schatz-~~Schatzmeister. Zur Führung der Vorstandsgeschäfte werden Beisitzer gewählt.
- § 9. Die Zahl der Beisitzer ist unbeschränkt.

- § 10. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied oder Beisitzer aus, so erfolgt die Ergänzung durch Zuwahl.
- § 11. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung, die alljährlich stattfindet und die durch Veröffentlichung im Vereinsorgan oder schriftliche Mitteilung einzuberufen ist und deren Beschlüsse beurkundet und vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer unterzeichnet werden.
- § 12. Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- § 13. Das ausscheidende Mitglied verliert seine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- § 14. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Diese Satzung ist am 9. Januar 1921 errichtet.